



FREIHEITSKAMPAGNE.CH

Überparteiliches Komitee gegen biometrische Pässe und Identitätskarten



Wie die ISA-Datenbank mit den biometrischen Daten der Schweizer Bürgerinnen und Bürger entgegen den Beteuerungen von Bundesrat und Bundesamt für Polizei jederzeit für Fahndungszwecke missbraucht werden kann, weil das Gesetz kein ausdrückliches Verbot der Bearbeitung von ISA-Daten zu Fahndungszwecken enthält

Im offiziellen Abstimmungsbüchlein, das im Namen der Regierung zusammen mit dem Stimmrechtsausweis und dem Stimmzettel persönlich adressiert an jede Schweizer Stimmbürgerin und jeden Schweizer Stimmbürger geschickt wird als Meinunsbildungsgrundlage für die Abstimmung, beteuern Bundesrat/Bundesamt für Polizei:

Das Gesetz enthält strenge Bestimmungen zum Schutz der gespeicherten Daten. Zudem ist es weiterhin **verboten, die Ausweisdatenbank für Fahndungszwecke zu nutzen**. Eine Überwachung der Bürgerinnen und Bürger mittels des neuen Passes ist **ausgeschlossen**. ...

Der **Zugriff auf das ISA ist streng geregelt**. Der Bundesbeschluss erlaubt ihn nur Schweizer Behörden, und zwar ausschliesslich zur Ausweisausstellung und Ausweiskontrolle. Einzige Ausnahme bildet die Nutzung zur Identifikation von Opfern von Unfällen, Gewalttaten und Naturkatastrophen (zum Beispiel die Tsunami-Katastrophe im Dezember 2004). **Für Fahndungszwecke darf das ISA aber weder im In- noch im Ausland genutzt werden**. ...

Das ISA dient einzig zur Ausweisausstellung und zur Ausweiskontrolle, **die Verwendung zu Fahndungszwecken ist verboten**.

http://www.admin.ch/aktuell/abstimmung/00228/index.html?lang=de&download=M3wBPgDB_8ull6Du36WenojQ1NTTjaXZnqWfVpzLhmfhnapmmc7Zi6rZnqCkkIN1q358bKbXrZ6lhuDZz8mMps2gpKfo

Tatsache ist aber, dass weder das bisherige Recht noch die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen ein ausdrückliches Verbot der Bearbeitung von ISA-Daten zu Fahndungszwecken enthalten!

Der neue Wortlaut gemäss dem Bundesbeschluss, über den das Schweizer Stimmvolk am 17.5.2009 entscheidet, kann unter <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2008/5309.pdf> nachgelesen werden. Artikel 12 des Ausweisgesetzes (AwG) regelt die Datenbearbeitung und Datenbekanntgabe der biometrischen Datenbank (ISA). Absatz 2 regelt, welche Stellen Zugriff haben. Dies erfolgt in Form einer Liste von a. bis f. Es fehlt jedoch die Formulierung, dass diese Liste abschliessend ist, deshalb ist sie es nicht! Absatz 3 lautet sogar: „Zur Identifikation von Opfern von Unfällen, Naturkatastrophen und Gewalttaten sowie von vermissten Personen **dürfen Daten aus dem Informationssystem weitergegeben werden. Auskünfte an weitere Behörden** richten sich nach den Grundsätzen der Amtshilfe“. Dies lässt einen grossen Spielraum zu.

Auch die "Stellungnahme zum Bundesbeschluss über biometrische Pässe und Ausweise vom 13. Juni 2008" von **Privatim, der Vereinigung der schweizerischen Datenschutzbeauftragten**, lässt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Nachfolgend ein Auszug dieser am 15.4.2009 publizierten Stellungnahme:

Dem Wortlaut nach wird das Gesetz kein Verbot der Verwendung von ISA-Daten zu Fahndungszwecken enthalten. Vielmehr erlauben die neuen Bestimmungen einen Zugriff auf diese Daten zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben bzw. zur Identifikation von Personen. In der Gesamtbetrachtung enthalten die neuen Bestimmungen umfassende Kompetenzen des Bundesrates, privaten Unternehmen sowie Bundesbehörden im Sinne des DSG Zugriffsrechte in Bezug auf die ISA-Daten zu gewähren. Dies, obwohl die Berechtigung einer Behörde im Einzelfall aufgrund der Sensibilität der gespeicherten Personendaten jeweils in einem formellen Gesetz zu regeln wäre. ...

Im Hinblick auf das Recht auf den Schutz vor Missbrauch der persönlichen Daten stellt die zunehmende Tendenz, persönliche Daten elektronisch zu konzentrieren, sei es in Form von Gesundheitskarten, biometrischen Reisedokumenten oder neuer Zentralregister, eine steigende Bedrohung der Privatsphäre dar. ... Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass die undifferenzierte Betrachtung verschiedener Kategorien von biometrischen Daten aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht zulässig erscheint. Die Gleichsetzung der bisher in den Ausweisen und dem Informationssystem Ausweispapiere (ISA) gespeicherten Daten mit der geplanten Speicherung von Fingerabdruckmustern übergeht die eigentliche Problematik. Mit der Erfassung und Speicherung des Fingerabdrucks wird eine neue Kategorie biometrischer Daten erfasst und bearbeitet, deren Individualisierungsgrad und Missbrauchspotential eine neue Qualität erreichen. Dies zeigt sich beispielsweise daran, wie viel schwieriger es sein dürfte, jemanden anhand der Körpergröße zu identifizieren, als anhand eines Fingerabdrucks. ...

3. Speicherung der Daten im ISA und Bearbeitung zu Fahndungszwecken

In der Botschaft und in den Abstimmungsunterlagen des Bundes wird betont, die Verwendung der im ISA gespeicherten Fingerabdruckmuster zu Fahndungszwecken sei verboten. Die Zugriffsberechtigungen und rechtmässigen Bearbeitungszwecke der im ISA gespeicherten Daten wurden vom Bundesrat in Art. 28 der Verordnung zum Ausweisgesetz (SR 143.111) als nicht abschliessende Aufzählung geregelt. Dies ist aus der Verwendung der Formel "insbesondere" klar ersichtlich. Die Verordnungsbestimmung stützt sich ihrerseits auf Art. 15 AwG, der dem Bundesrat eine umfassende Kompetenz zur Regelung der Zugriffs- und Bearbeitungsberechtigungen zuweist. **Dies bedeutet, dass die ISA grundsätzlich für weitere Zugriffsberechtigungen offen ist, die jeweils durch den Bundesrat erteilt würden.**

Solche neuen Zugriffsrechte sind im Änderungsvorschlag zum Ausweisgesetz vorgesehen. Der neue Art. 12 AwG gewährt zunächst in Abs. 2 lit. a dem Bundesamt für Polizei (Fedpol) Zugriff auf sämtliche Daten, soweit diese der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe dienen. **Damit können auch andere Aufgaben gemeint sein, als jene, die in der nicht abschliessenden Liste von Art. 28 VAWG aufgezählt sind.** Im Übrigen wäre eine Beschränkung des Begriffs der gesetzlichen Aufgabe im Sinne von Art. 12 Abs. 2 lit. b (neu) AwG durch eine Verordnung ohnehin rechtlich nicht möglich - diese müsste bereits im Ausweisgesetz selber vorgenommen werden.

Die Aufgaben und Funktionen des Fedpol sind in Art. 9, 10 und 11 der Organisationsverordnung vom 17. November 1999 für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (OV-EJPD, SR 172.213.1) geregelt und beinhalten wenig genau umschriebene Kompetenzen in den Bereichen Staatsschutz, Wahrung der inneren Sicherheit der Schweiz, Bekämpfung der Kriminalität im Rahmen der Bundeszuständigkeit, Pflege von Kontakten zu ausländischen Polizei-, Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden, Gerichtspolizei, Unterstützung interkantonalen und internationalen Ermittlungen, Sicherheits-, Polizei- und Strafverfolgungsbehörden von Bund und Kantonen, Führung des Bundessicherheitsdienstes, Leitung der Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschen schmuggel, fremdenpolizeilicher Aufgaben in Bezug auf die innere Sicherheit, sowie der Betreibung von Informationssystemen im Bereich der Polizei, der Strafverfolgung und der inneren Sicherheit, der Bearbeitung von Anfragen und Auskunftsgesuchen in Polizeisachen und der Leitung von Nachforschungen nach dem Aufenthalt von Personen und Sachen sowie nach vermissten Personen im In- und Ausland.

Aufgrund des vorgeschlagenen Gesetzeswortlauts in Art. 12 (neu) AwG könnte das Fedpol die gespeicherten Daten demnach zur Identifikation von Personen in sämtlichen erwähnten Tätigkeitsbereichen verwenden. Zu diesem Zweck stünde mit der Zeit eine Datenbank zur Verfügung, welche die Muster der Fingerabdrücke jeder Person enthielte, die über 12 Jahre alt ist und der ein Schweizer Reisedokument oder ein Schweizer Passdokument ausgestellt wurde. Aus Sicht des Datenschutzes ist insbesondere fraglich, ob dies mit dem in Art. 4 Abs. 3 DSG ausdrücklich verankerten Gebot der transparenten Datenbearbeitung vereinbar ist. Zudem erscheint der Unterhalt einer Datenbank mit Fingerabdruckmustern eines überwiegenden Teils der registrierten Bevölkerung als **schwerwiegender Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung** und ist daher **verfassungsrechtlich als höchst problematisch zu qualifizieren**.

Neben dem Fedpol erhalten das Grenzwachtkorps sowie die vom Bund und den Kantonen bezeichneten Polizeistellen eine Zugriffsberechtigung zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben, wobei wiederum nicht klar geregelt ist, welche gesetzlichen Aufgaben gemeint sind. Diese Zugriffsberechtigungen werden insofern eingeschränkt, als sie ausschliesslich zur Identitätsabklärung zu nutzen sind. Unklar ist, ob damit die Bestätigung einer behaupteten Identität, etwa im Rahmen der Bearbeitung eines Antrags auf einen neuen Pass, oder die Identifizierung aufgrund von Tatortspuren im Rahmen einer Fahndung gemeint ist.

Die Botschaft äussert sich dahingehend, dass diese Artikel nicht als Rechtsgrundlage für einen Zugriff zu Fahndungszwecken interpretiert werden dürften. Nach Ansicht der Schweizerischen Datenschützer ist jedoch eine ausdrückliche Regelung dieser Einschränkung im Gesetz erforderlich. Aus dieser Sicht bedeutet die Formulierung "ausschliesslich zur Identitätsabklärung" keine Einschränkung der in Art. 12 Abs. 2 lit. c, d und f (neu) AwG erteilten Zugriffsbefugnisse zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben.

Zusammenfassend muss daher festgestellt werden, dass weder das bisherige Recht noch die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen ein ausdrückliches Verbot der Bearbeitung von ISA-Daten zu Fahndungszwecken enthalten. ...

Im Übrigen ist festzustellen, dass die vorgesehenen Bestimmungen die Entscheidungskompetenz über die Zugriffs- und Bearbeitungsberechtigungen in Bezug auf die ISA-Daten vom Parlament auf den Bundesrat verlagern sollen. Dabei würden nach Ansicht der Schweizerischen Datenschutzbehörden die verfassungsmässigen Gebote der Gewaltenteilung und des Legalitätsprinzips zu wenig beachtet.

http://www.privatim.ch/content/pdf/biometrischer_pass.pdf

Fazit: Im Falle einer Zustimmung zum Bundesbeschluss am 17.5.2009 ist jederzeit damit zu rechnen, dass die in der ISA-Datenbank gespeicherten biometrischen Daten der Schweizer Bürgerinnen und Bürger für Fahndungszwecke und andere Zwecke missbraucht werden können und zudem weitere Behörden oder Dritte an diese Daten gelangen, sei dies in Form eines direkten Zugriffs oder einer Weitergabe dieser Daten durch zugriffsberechtigte Personen.

Wil, 7. Mai 2009

Im Namen des Komitees

Robert Devenoges
Kontakt Deutschschweiz

Benoît Gaillard
Kontakt Französische Schweiz

Überparteiliches Komitee gegen
biometrische Pässe und Identitätskarten
Postfach 268
9501 Wil SG
info@freiheitskampagne.ch
<http://www.freiheitskampagne.ch>